

Schulerhalter

Öffentliche Schulen:

Gemeinden: allgemein bildende Pflichtschulen

Land: einige Sonderschulen, Fachschulen

Bund: mittlere und höhere Schulen, Praxisschulen

Privatschulen:

Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, österr. Staatsbürger, inländische juristische Personen können eine Privatschule unter bestimmten Voraussetzungen errichten.

Aufgabe des Schulerhalters:

Die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule

Zuständigkeiten im Schulwesen

Bund: sog. Generalkompetenz, d.h. grundsätzliche Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Schulerrichtung, Schulerhaltung, Schulpflicht,...)

Länder: Zuständigkeit u.a. im Bereich der Vollziehung (Dienstrecht), äußere Organisation der öff. Pflichtschulen (Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung), Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öff. Pflichtschulen

Schulbehörden des Bundes: Ministerium, Landesschulrat

Schulbehörden des Landes: In der Stmk werden wesentliche Teile der Schulverwaltung der Länder (Personalverwaltung der Pflichtschullehrer) an den Bund übertragen (LSR).

Landesschulrat

Im Bundes-Schulaufsichtsgesetz wird die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern geregelt.

Sachliche Zuständigkeit: Schulbehörde für **alle** Schulen, ausgenommen Zentrallehranstalten

Örtliche Zuständigkeit: Gebiet des Bundeslandes, das in Bildungsregionen aufgeteilt ist (in der Stmk 7 Bildungsregionen)



Bildungsregionen des Landesschulrates für Steiermark und deren Standorte

Beilage 1



Aufbau des LSR

Präsident des LSR: Landeshauptmann

Amtsführender Präsident: tritt in allen Angelegenheiten, die sich der Präsident nicht selbst vorbehält, an dessen Stelle, wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Kollegiums bestellt

Kollegium des LSR: Erlassen von Verordnungen und allgemeinen Weisungen, Ernennungsvorschläge, Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Amt des LSR: administrative und pädagogische Schulaufsicht, Abteilung für Schulpsychologie

Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013

Reduktion der hierarchischen Ebenen durch die Auflösung der Bezirksschulräte. Die Agenden des BSR werden nun vom LSR wahrgenommen. Es fällt ausschließlich die Behördeninstanz weg.

Schaffung von „Außenstellen des Landesschulrates“, die bedarfsorientiert und losgelöst von der regionalpolitischen Situation einzurichten sind.

Die Aufgaben der Bezirksschulinspektoren werden nun von Pflichtschulinspektoren wahrgenommen. Bestimmte Angelegenheiten fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der PSI (bestimmte Angelegenheiten des Schulpflichtgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulorganisationsgesetzes)

Schulaufsicht

Pflichtschule:

Pflichtschulinspektoren (PSI) üben die Schulaufsicht über Schulen in einer bestimmten Bildungsregion aus (früher BSI)

AHS, BMHS:

Die Schulaufsicht wird weiterhin von den Landesschulinspektoren (LSI) ausgeübt.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schule

Sämtliche Entscheidungen der Schule sind

„Provisorialentscheidungen“, d.h. Sie erlangen nur Gültigkeit, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Der Widerspruch an die zuständige Schulbehörde kann innerhalb von 5 Tagen bei der Schule eingebracht werden.

Der Widerspruch ist nur möglich gegen jene Entscheidungen, die für den Schüler bzw.

Prüfungskandidaten für dessen Schul- bzw.

Bildungslaufbahn von besonderer Bedeutung sind.

Durch den Widerspruch tritt die Entscheidung der Schule außer Kraft (§§ 70, 71 SchUG)

Bsp.: Angelegenheiten betreffend Aufnahme in eine Schule, Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Rechtsmittel

Die zuständige Schulbehörde (LSR) muss ein ordentliches Verfahren einleiten und mit Bescheid entscheiden.

Dieser Bescheid kann durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

In Angelegenheiten, die in Landesverwaltung oder mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen sind, führt der Rechtsweg zum Landesverwaltungsgericht (Bsp. Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, Schulpflichtgesetz, best. Angelegenheiten des Schülerbeihilfengesetzes)